

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 "Solarpark Lutheran" der Stadt Lübz gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Lübz hat in öffentlicher Sitzung am 12.09.2018 für den in anliegender Übersichtskarte gekennzeichneten Geltungsbereich die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ beschlossen.

Ziel des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes "Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Das Plangebiet mit einer Größe von rund 6,6 ha ist dem als Anlage 1 beigefügten flurstücksbezogenem Lageplan zu entnehmen und gliedert sich in zwei Planteile. Planteil 1 umfasst mit einer Fläche von ca. 4,2 ha eine Teilfläche des Flurstücks 120 der Flur 2 in der Gemarkung Lutheran. Planteil 2 umfasst mit einer Fläche von ca. 2,4 ha eine Teilfläche des Flurstücks 122/4 der Flur 1 in der Gemarkung Lutheran.

Die gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 25 "Solarpark Lutheran" der Stadt Lübz liegt

in der Zeit vom 15.10.2018 bis einschließlich 16.11.2018

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Di. 08:00 Uhr – 18:00 Uhr

Do. 08:00 Uhr – 16:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse (<https://www.amt-eldenburg-luebz.de/bekanntmachungen/index.php>) einsehbar.

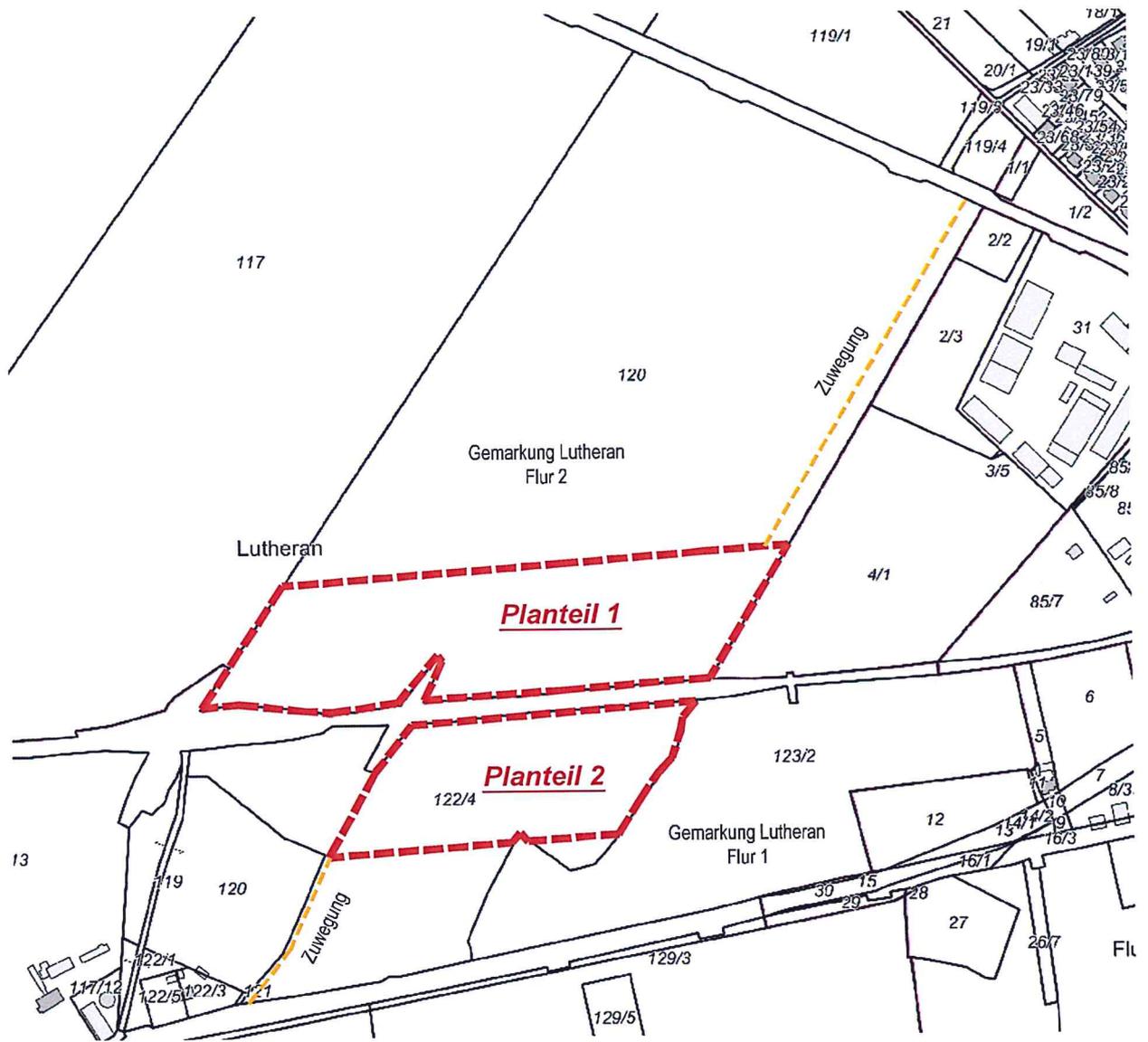
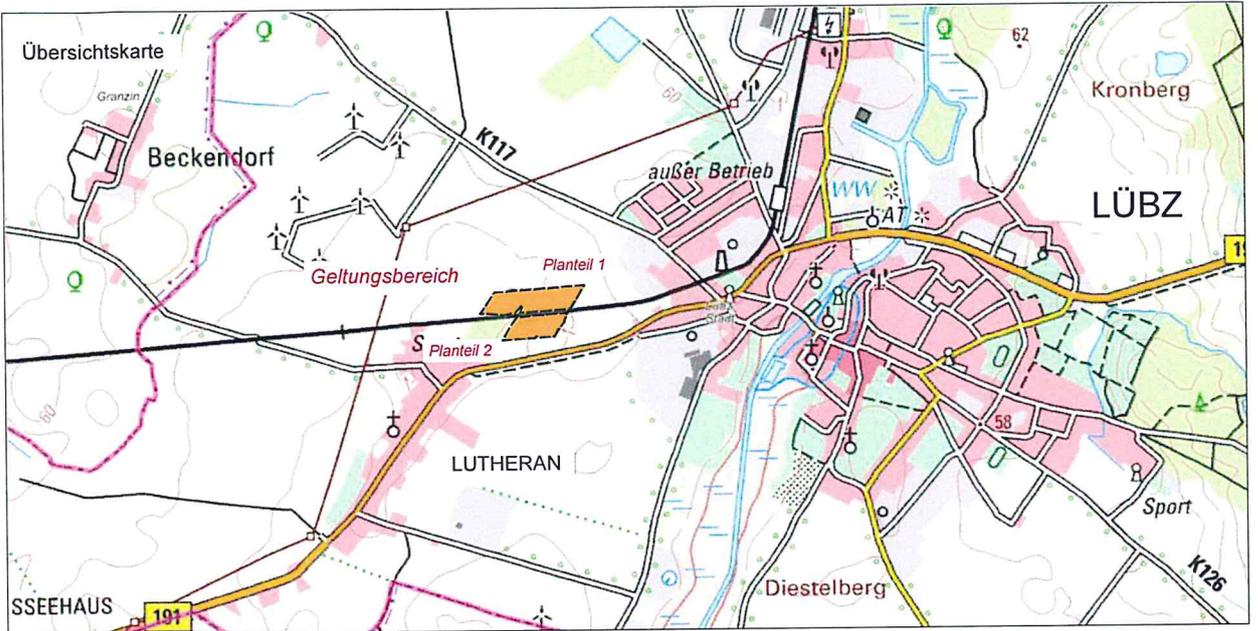
Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift Stellungnahmen zum Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 25 "Solarpark Lutheran" der Stadt Lübz vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Lübz, den 27.09.2018

G. Stein
Bürgermeister



Anlage



**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25
"Solarpark Lutheran" der Stadt Lütz**

Ausgrenzung